

sich selbst verpflichtet, demselben bis an sein Lebende constantissimo treu zu bleiben (vgl. den Schluß des Symb. Trid.). Daran knüpft sich die weitere constante Anschauung, daß es zwar eine entschuldbare Verletzung dieser Treue geben könne, aber doch nur dann, wenn man eben nicht wisse, daß ein Punkt kirchliche Lehre sei, während jede wissenschaftliche Verläugnung der Lehre der Kirche auch unbedingt als formelle Verletzung der geschworenen Treue angesehen wurde. Ebenso ist stets die unbedingte Pflicht geltend gemacht worden, an dem einmal angenommenen katholischen Glauben auch keinen Augenblick zu zweifeln und jedes Bedenken dagegen unbedingt als sündhaft zurückzuweisen. Das alles könnte aber nicht Platz greifen, wenn einem Katholiken ohne seine Schuld die Evidenz der Credibilität abhanden kommen und so die retractation des Glaubens als erlaubt erscheinen könnte. Hierin unterscheidet sich die katholische Glaubenspflicht von vielen anderen Pflichten wesentlich; dieß kommt daher, daß der Besitz des göttlichen Glaubens überhaupt die fundamentale Bedingung für die Erfüllung aller übrigen Gebote und für die Erlangung der ewigen Seligkeit ist, und daß der katholische Glaube als solcher eben die ordentliche und naturgemäße Form des göttlichen Glaubens ist. Wie nämlich aus dem angeführten Grunde Gott nicht zugeben kann, daß der einmal von ihm verliehene göttliche Glaube ohne Schuld des Menschen wieder verloren gehe, indem hier die Sätze *sino positio* *tentia sunt dona et vocatio Dei* (Röm. 11, 20), und *Deus non deserit, nisi deseratur* Anwendung finden: so muß dieß auch speciell vom katholischen Glauben gelten. Denn obgleich es einen göttlichen Glauben geben kann, der nicht explicite katholisch ist, so kann dieser doch nur dann die Wirkung des katholischen haben, wenn er wenigstens in voto katholisch ist, und folglich muß der einmal explicite katholisch gewordene Glaube fortan ebenso als *medium salutis* von Gott aufrechterhalten werden, wie der göttliche Glaube überhaupt. So entwickelt das *Vaticanium* mit Recht aus der (Abf. 5, erster Satz) behaupteten Heilsnothwendigkeit der *vera fides* die von Gott zu bewirkende unbedingte subjective Möglichkeit, so lange man guten Willens ist, im einmal angenommenen katholischen Glauben zu verharren, und eben mit dieser Möglichkeit auch die unbedingte moralische Pflicht, dem katholischen Glauben treu zu bleiben. Mit dieser Lehre über die Unwiderruflichkeit der einmal förmlich übernommenen Glaubenspflicht hängt die andere, vom Tridentinum Sess. VII De bapt. can. 13 u. 14 entschiedene Lehre zusammen, daß solche, welche, als Kinder getauft, die objective Glaubenspflicht ohne eigenes Bewußtsein übernommen hätten, später, wenn sie herangewachsen sind, unbedingt zum katholischen Glauben angehalten werden können. (*Si quis dixerit, parvulos eo, quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computan-*

*dos non esse . . . ober hujusmodi parvulos, cum adoleverint interrogandos esse, an ratum habere velint, quod patrini eorum nomine, dum baptizarentur, polliciti sunt; et ubi se nolle responderint, non esse arbitrio relinquendos, nec alia interim poena ad christianam vitam cogendos, nisi ut ab eucharistiae aliorumque sacramentorum perceptione arceantur, donec resipiscant, a. 2.)* Diese Lehre setzt nämlich voraus, daß ein solches Kind, wenigstens sofern es katholisch erzogen, also nicht mit Vorurtheilen gegen die katholische Kirche vollgepfropft werde, die Credibilität der Kirche unbedingt einsehen könne und müsse, daß es also nicht *bona fide* ohne schwere Schuld den Glauben zurückweisen könne. Dagegen bleibt es immer möglich, daß solche Getaufte, welche in der Häresie erzogen worden sind, nachher in *bona fide* sich befinden und nicht unbedingt auch subjectiv für die Nichtanerkennung des katholischen Glaubens verantwortlich seien.

XI. Der letzte noch zu besprechende Gegenstand ist die Nothwendigkeit des Glaubens. Diese ist eine doppelte: eine Nothwendigkeit des Bedürfnisses oder des Mittels zum Heile (*necessitas medii*), und eine Nothwendigkeit der Pflicht oder des Gebotes (*necessitas praecepti*). Beide Arten der Nothwendigkeit verhalten sich so zu einander, daß die erstere stets auch die zweite einschließt, nicht aber umgekehrt. — 1. Was nun zunächst die Nothwendigkeit des Mittels zum Heile, d. h. die Unentbehrlichkeit des Glaubens für die Erlangung der Rechtfertigung und der ewigen Seligkeit betrifft, so steht es im Allgemeinen dogmatisch fest, daß ein wahrer und in seiner Art vollkommener theologischer Glaube durchaus zum Heile nothwendig ist, so zwar, daß bei den infanten der *Habitus* des Glaubens hinreicht, bei den Erwachsenen aber auch der *Act* vorhanden sein und wenigstens irgendetwie die von Gott geoffenbarte Heilsordnung zum Inhalt haben muß. Es reicht darum nicht hin eine sogen. *fides lata dicta*, welche sich auf das Zeugniß der Geschöpfe für das Dasein und die Vorsehung Gottes stützt (Prop. 23 inter damn. ab Innoc. XI. 2. Mart. 1679: *Fides lata dicta ex testimonio creaturarum similivo motivo ad justificationem sufficit*). Ebenso wenig genügt eine *fides inchoata* oder ein leimartiger Glaube, inwiefern man darunter bloß ausschließlich die gläubige Gesinnung des Willens versteht oder eine bloße Bereitwilligkeit zum Glauben, welche nicht zugleich bis zur Leistung des Glaubens selbst auf Grund einer übernatürlichen Offenbarung Gottes durchdränge. Der innere Grund dieser Nothwendigkeit liegt darin, daß nur im Glauben diejenige Erkenntniß der übernatürlichen Heilsordnung gewonnen wird, ohne welche der Mensch sein Leben nicht heilsgemäß einrichten kann. Diesen Grund führt schon der Apostel Hebr. 11, 6 an zum Beweise, daß auch Abel und Henoch, obgleich die heilige Schrift bei ihnen nicht, wie bei Abraham, von